



Rat der
Europäischen Union

060511/EU XXV. GP
Eingelangt am 23/03/15

Brüssel, den 23. März 2015
(OR. en)

6487/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0031 (NLE)

AGRI 77
PROBA 6

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertreten ist
--------	---

BESCHLUSS (EU) 2015/... DES RATES

vom ...

**zur Festlegung des
im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat
in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995
zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 wurde vom Rat mit dem Beschluss 96/88/EG¹ abgeschlossen und trat am 1. Juli 1995 für einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 30. Juni 1998 in Kraft. Seitdem ist es regelmäßig um weitere Zeiträume von jeweils zwei Jahren verlängert worden. Zuletzt wurde es durch Beschluss des Internationalen Getreiderates vom Juni 2013 verlängert und gilt nun bis zum 30. Juni 2015. Eine weitere Verlängerung ist im Interesse der Union. Daher sollte die Kommission, die die Union im Internationalen Getreiderat vertritt, ermächtigt werden, für eine solche Verlängerung zu stimmen -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide- Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Internationalen Getreiderat zu vertreten ist, besteht darin, für eine Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 um einen weiteren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab dem 1. Juli 2015 zu stimmen.

Die Kommission wird ermächtigt, diesen Standpunkt im Internationalen Getreiderat zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
